

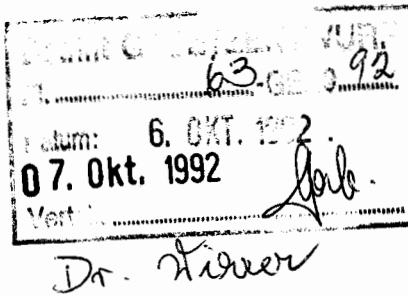


BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9/2
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien



GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 1. 10. 1992

G. Z. 438/92/je/hu

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge
GZ 51.002/17-I/B/14/92

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

In der Beilage übermittelt die Bundes-Ingenieurkammer
25 Kopien ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Erledigung
- weitere Veranlassung

- Rücksprache
- Verlautbarung
- Teilnahme und Bericht
-

Termin:

Beilage(n)

w. o. e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8
 TEL. (0222) 505 59 07 SERIE
 TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
 ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN,

29. 9. 1992

G. Z.

438/92/zö/je

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)
 Ihre GZ 51.002/17-I/B/14/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Übersendung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, hiezu folgende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben:

Die Initiative zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes ging von der Gewerblichen Wirtschaft und der Industrie aus. Anlaß dafür waren kritische Berichte über den Mangel an wirtschaftlich und technisch ausgebildeten Arbeitskräften. Insbesondere wurde beanstandet, daß die technischen Studien an Universitäten zu lange dauerten und eine zu wenig praxisrelevante Ausbildung böten. Nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer wären daher zunächst die Fragen zu klären, ob nicht eine Verbesserung der Situation an den Technischen Universitäten und eine Aufwertung der Höheren Technischen Lehranstalten erreicht hätte werden können.

Überdies ist noch nicht geklärt, welche Berechtigungen, Absolventen von Fachhochschulstudiengängen erwerben können. Die Klärung dieser Frage ist insbesondere auch für künftige Ziviltechniker relevant, sollte die Absolvierung eines Fachhochschulstudienganges die gleichen Berufseingangsvoraussetzungen bieten, wie ein ordentliches Universitätsstudium (Richtlinie des Rates 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der

Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen). Seitens der Bundes-Ingenieurkammer wird bezweifelt, daß ein Fachhochschulstudiengang, der nur die in § 3 Z. 5 vorgesehenen 15 Semesterwochenstunden umfaßt, einem Vollstudium an einer Universität entspricht. Es wäre auch eine klare Einordnung der Fachhochschulstudiengänge in die derzeit in Österreich bestehende Verwaltungsstruktur vorzunehmen (z.B. ist für einen Absolventen einer Fachhochschule die Laufbahn eines A-Beamten möglich).

Die Bundes-Ingenieurkammer weist darauf hin, daß gerade die Anforderungen der Gesellschaft, der Umwelt und der Wirtschaft an die Qualifikation von Technikern permanent zunehmen. Außerdem wird gerade von Technikern - insbesondere von Ziviltechnikern - zunehmend vernetztes Denken und Denken in größeren Zusammenhängen gefordert. Daher ist für Techniker auf das von Universitäten vermittelte Procedere für wissenschaftliche Arbeiten unverzichtbar. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage der Durchlässigkeit des Bildungssystems zu behandeln. Gem. § 5 Abs. 2 des Entwurfes berechtigt der akademische Grad der Fachhochschule zum Doktoratsstudium an einer Universität. Die Bundes-Ingenieurkammer gibt zu bedenken, daß es bei der Zulassung zum Doktoratsstudium zu einer Benachteiligung der Absolventen eines universitären Diplomstudiums (das in der Regel eine Mindeststudiendauer von 8 Semestern erfordert) gegenüber den Absolventen eines Fachhochschulstudienganges (hier genügt eine Mindeststudiendauer von 6 Semestern) kommen kann. Zur Vermeidung der Ungleichbehandlung sollte daher der gegenständliche Gesetzesentwurf die Möglichkeit zur Absolvierung eines Doktoratsstudiums an einer Universität - im Anschluß an einen Fachhochschulstudiengang - zumindest an eine Mindeststudiendauer von 8 Semestern binden.

Da Ziviltechniker sowohl als Lehrer, als auch als Praktiker im technischen Bereich tätig sind, ist auf deren Vertretung und Mitarbeit im Fachhochschulrat für die "technischen Berufsfelder" unverzichtbar. Gemäß § 8 Abs. 1 müssen nämlich "... die Hälfte der Mitglieder des Fachhochschulrates über den Nachweis einer Tätigkeit in den für Fachhochschulstudiengänge relevanten Berufsfeldern verfügen". Es wird daher angeregt, daß gem. § 8 Abs. 2 des Entwurfes die Mitglieder des Fachhochschulrates für die "technischen Berufsfelder" auf Vorschlag der Bundes-Ingenieurkammer vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst bestellt werden. Nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer müßte sichergestellt werden, daß die praktische Tätigkeit unmittelbar vor der Berufung in den Fachhochschulrat erbracht wird. Dies könnte durch eine dem § 2 Abs. 2 Z. 1 lit. b BG vom 19. Februar 1975 über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher BGBI. 137/1975 nachgebildete Regelung erfolgen. Eine analoge Regelung wäre auch in

§ 13 Abs. 2 Z. 3 des Entwurfes aufzunehmen.

§ 11 Abs. 5 sieht die Möglichkeit der Kooptierung von weiteren Mitgliedern in die Fachausschüsse vor. Wir ersuchen auch hier um die Aufnahme eines Vorschlagsrechts der Bundes-Ingenieurkammer in den gegenständlichen Gesetzesentwurf, soweit Mitglieder aus "technischen Berufsfeldern" kooptiert werden sollen.

§ 15 des Entwurfes sieht die Anerkennung von Fachhochschulstudiengängen mittels Bescheid vor. Zur besseren Information der Öffentlichkeit regt die Bundes-Ingenieurkammer eine Publizierung im Amtsblatt des entsprechenden Bundeslandes und/oder im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" (vergleichbar der Regelung des § 18 Abs. 7 Ziviltechnikergesetz, BGBl. 146/1957) an.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Arch. Dipl.Ing. Helmut SCHIMEK
Präsident



Dr. Peter ZÖLLNER
Generalsekretär